

Deutsche Taekwondo Union e. V.



1.2

Aufnahmeordnung (AO)

Urfassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2010;

der letzte Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 03.10.2020 ist durch Eintrag in das Vereinsregister am 28.01.2021 wirksam geworden.

1.2 Aufnahmeordnung		
Änderung	Eintrag Vereinsregister: 28.01.2021	Seite 1 von 6

Aufnahmeordnung der Deutschen Taekwondo Union (AO)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung verschiedener Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, sind selbstverständlich auch alle anderen Geschlechtsformen mit gemeint.

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Grundsätzliche Anforderungen und Voraussetzungen**
- § 3 Aufnahmeverfahren**
- § 4 Organisatorische Voraussetzungen**
- § 5 Rechtscharakter und Inkrafttreten**

Aufnahmeordnung (AO)

§ 1

Zuständigkeit

1. Für das Aufnahmeverfahren eines ordentlichen Mitglieds sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.
2. Das Präsidium bereitet die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines Bewerbers vor und gibt hierzu nach Prüfung der Voraussetzungen eine Stellungnahme ab.

§ 2

Grundsätzliche Anforderungen und Voraussetzungen

1. Zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages müssen alle in der Satzung und dieser Ordnung geforderten Kriterien erfüllt sein, die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und sonstigen Nachweise müssen vollständig der DTU-Geschäftsstelle vorliegen. Die Eintragung in das Vereinsregister muss bereits erfolgt sein. Die gleichen Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Die Satzung des Bewerbers muss folgende Inhalte haben:
 - a) Bekennnis zur DTU
Anerkennung der Werte der DTU und deren Regelwerk, Beschlüsse und Richtlinien; satzungsmäßige Verankerung der Zugehörigkeit ihrer Mitgliedsvereine sowie die Beendigung von deren Zugehörigkeit zur DTU; Unterwerfung unter die Verbandsgerichtsbarkeit der DTU; Verpflichtung zur Umsetzung aller DTU-Vorgaben;
 - b) Durch die Mitgliedschaft des Landesverbandes sind gleichzeitig auch die in ihm organisierten Vereine und deren Einzelsportler mittelbare Mitglieder der DTU.
3. Bei unklaren Sachverhalten wird dem Bewerber zwecks vollständiger Aufklärung eine Frist von zwei Monaten gesetzt.
4. Die Mitgliedsvereine (bei Mehrspartenvereinen deren Abteilungen) der Bewerber müssen Taekwondo-Sport betreiben.
5. Informationsaustausch zwischen DTU und Antragsteller erfolgt ausschließlich im schriftlichen Verfahren.

Nr. 1.2 Aufnahmeordnung		
Änderung	Eintrag Vereinsregister: 28.01.2021	Seite 3 von 6

6. Das Präsidium teilt dem Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit.

§ 3

Aufnahmeverfahren

Der vom zuständigen Vorstand nach § 26 BGB unterzeichnete Aufnahmeantrag ist schriftlich und formlos an das Präsidium zu stellen und bei der Geschäftsstelle einzureichen. Darüber hinaus ist der gesamte Antrag nebst Unterlagen in digitalisierter Form der Geschäftsstelle der DTU zuzuleiten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Alle Protokolle der Versammlungen für die Gründung des antragstellenden Verbandes;
- b) Nachweis über die Eintragung des Bewerbers im Vereinsregister durch Vorlage eines aktuellen, beglaubigten Auszuges aus dem Vereinsregister sowie die gültige Satzung;
- c) Aktueller Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 21 Abgabenordnung (AO) (Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheid);
- d) aktueller Nachweis über die Mitgliedschaft im regional zuständigen DOSB-Landessportbund mit Angabe der Mitglieds-Nummer;
- e) Stärkemeldung unter namentlicher Nennung der Mitgliedsvereine und deren jeweilige Mitgliederzahl;
(Die vorgenannten Angaben bilden die Grundlage für die Ermittlung der satzungsgemäß zu zahlenden Mitgliedsbeiträge im Jahr der Aufnahme).
- f) eine vom Vorstand gem. § 26 BGB unterzeichnete Erklärung, dass
 - der Bewerber seine Mitgliedsvereine verpflichtet, die bei ihnen organisierten Einzelmitglieder binnen vier Monaten nach Aufnahme in die DTU ordnungsgemäß in der Verwaltungsdatenbank zu registrieren;
 - der Bewerber jede Veränderung, die während des Aufnahmeverfahrens eintritt und Einfluss auf das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen haben könnte, unverzüglich dem Präsidium mitteilen wird;
- g) Nachweis der in § 4 aufgeführten Voraussetzungen.

Nr. 1.2 Aufnahmeordnung		
Änderung	Eintrag Vereinsregister: 28.01.2021	Seite 4 von 6

§ 4

Organisatorische Voraussetzungen

Als Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft in der Deutschen Taekwondo Union e. V. (DTU) ist derjenige Landesverband anzusehen, welcher per Nachweis folgende Kriterien erfüllt:

- a) Die Voraussetzungen im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO wegen Förderung des gemeinnützigen Zweckes "Sport" steuerbegünstigt liegen vor;
- b) der Bewerber betreibt Jugendarbeit wie folgt:
 - Er nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr;
 - Er hat eine Jugendordnung erlassen;
 - Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Verbandssatzung und in Anlehnung an die Jugendordnung der DTU und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit;
 - Für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit werden von der Jugendleitung Veranstaltungen im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe angeboten;
- c) der Bewerber ist Mitglied des regional zuständigen DOSB-Landes-sportbundes;
- d) der Bewerber unterhält eine Geschäftsstelle im Sinne der DTU-Satzung;
- e) der Bewerber hat seinen Sitz in Deutschland.

§ 5

Rechtscharakter und Inkrafttreten

- 1) Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 der Satzung ist diese Aufnahmeordnung Bestandteil der Satzung der Deutschen Taekwondo Union e. V. (DTU) ist. Zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Die Urfassung dieser Ordnung wurde am 27.03.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.
- 3) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Nr. 1.2 Aufnahmeordnung		
Änderung	Eintrag Vereinsregister: 28.01.2021	Seite 5 von 6

- 4) Künftige Änderungen durch Beschluss des Präsidiums (vorläufig) und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung treten jeweils mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft.

Nr. 1.2 Aufnahmeordnung		
Änderung	Eintrag Vereinsregister: 28.01.2021	Seite 6 von 6